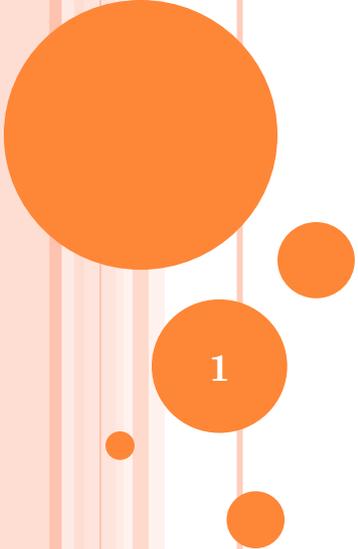


TUTORIUM WIPR I

Fallbesprechung



1

FALL 7 – ABGABE UND ZUGANG VON WILLENSERKLÄRUNGEN

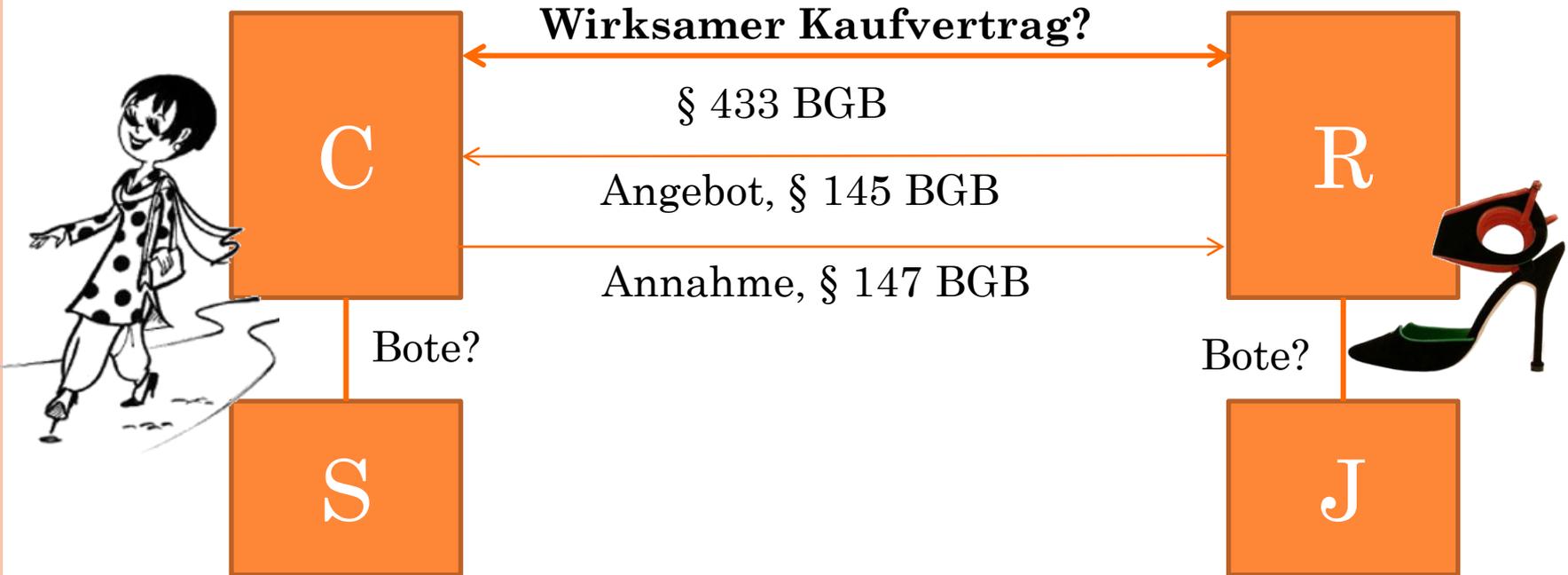
Carrie (C) liebt Schuhe. Als Rodriguez (R), Inhaber eines kleinen, exklusiven Schuhgeschäftes, ein limitiertes Modell Manolo Blahniks erhält, bietet er sie Carrie schriftlich am 06.11. für 820 € zum Kauf an. R, der sichergehen will, dass er auf den Tretern nicht sitzenbleibt sondern sie notfalls an eine anderer Kundin verkaufen kann, befristet sein Angebot an C bis zum 14.11. Als C das Schreiben am 07.11. bekommt, ist sie total begeistert. Noch am selben Tag fertigt sie eine schriftliche Annahmeerklärung. C, die hin und wieder ein wenig schusselig ist, bemerkt am 14.11., dass sie vergessen hat ihre Annahmeerklärung per Post zu versenden. Telefonisch ist R nicht zu erreichen.

FALL 7 – ABGABE UND ZUGANG VON WILLENSERKLÄRUNGEN

Weil sie selbst an einer wichtige Redaktionssitzung teilnehmen muss, bitte C ihre Freundin Samantha (S) persönlich bei R vorbeizuschauen und diesem unter Übergabe der 820 € zu übermitteln, dass sie das Angebot annehme. Da der Weg von ihrer Wohnung aus kürzer ist und R des Öfteren nicht im Laden anzutreffen ist, fährt S direkt zum Haus des R. Dort trifft S den R jedoch nicht an, sondern nur dessen Lebensgefährten Joche (J). S teilt ihm die Nachricht der C mit und übergibt die 820 €. Am Nachmittag leitet J die Erklärung und das Geld an R weiter.

Hat C einen Anspruch auf Übereignung der Manolo Blahnik?

GRAFISCHE SKIZZE FALL 7



LÖSUNGSSKIZZE FALL 7

Ausgangsfrage:

Hat C einen Anspruch auf Übereignung der Manolo Blahnik?

Anspruchsgrundlage: § 433 I BGB

Voraussetzungen:

- Anspruch erworben
- Anspruch nicht verloren
- Anspruch durchsetzbar

LÖSUNGSSKIZZE FALL 7

A. Anspruch erworben?

Voraussetzung: zwischen C und R Vertrag geschlossen, inhaltlich KV
i.S.d. § 433 BGB und dieser wirksam

I. Vertragsschluss

Vor.: zwei übereinstimmende Willenserklärungen;

Angebot (§ 145 BGB) und Annahme (§ 147 BGB); Annahme
muss zu Zeitpunkt erfolgen, in der Angebot noch bindend
(§ 146 BGB)

LÖSUNGSSKIZZE FALL 7

1. Angebot durch R i.S.d. § 145 BGB (+)

Hier: R hat C Manolo Blahnik am 06.011. schriftlich angeboten, Zugang am 07.11. bei C

2. Annahme durch C

Annahme unter Abwesenden

Vor.: WE wird abgegeben, die die Annahme des Angebots zum Inhalt hat, Zugang der Annahmeerklärung ohne vorherigen Widerruf (§ 130 I BGB)

LÖSUNGSSKIZZE FALL 7

a) Abgabe einer WE mit Inhalt Annahme

aa) Persönlich (-)

Hier: C formulierte am 07.11. schriftliche

Annahmeerklärung, vergisst sie abzusenden

Zu späteren Zeitpunkt auch keine persönliche

Annahmeerklärung gegenüber R

LÖSUNGSSKIZZE FALL 7

bb) Durch einen Dritten

Abgabe durch Dritten und der C zuzurechnen?

Abgabe der Annahmeerklärung durch Einschaltung
Erklärungsboten?

Vor.: Erklärende setzt einen Boten zur Übermittlung seiner
WE ein, hat Erklärung auf Weg gebracht und seine
Handlungen reichen aus, dass bei ungestörten Ablauf
mit Zugang bei Adressaten zu rechnen ist

LÖSUNGSSKIZZE FALL 7

bb) Durch einen Dritten

Hier.: C übermittelt S, dass sie Angebot annehme und bittet S Nachricht an R weiterzugeben und gleichzeitig Kaufpreis zu zahlen

Nachricht WE, die inhaltlich eine Annahme i.S.d.

§ 145 BGB (+)

Einsetzung S als Erklärungsboten durch C (+)

Erklärung so auf den Weg gebracht, dass unter gewöhnlichen Umständen mit Zugang beim Adressat gerechnet werden kann (+)

LÖSUNGSSKIZZE FALL 7

cc) Annahmeerklärung des C unter Einschaltung eines Boten (+)

b) Zugang

P Fraglich ob WE dem R zugegangen ist

aa) Persönlich (-)

Hier: S trifft R in seinem Haus nicht selbst an, sondern dessen Lebensgefährten J

LÖSUNGSSKIZZE FALL 7

bb) Zurechnung (+)

Annahmeerklärung J als Empfangsbote zugegangen?

Vor.: WE einer zur Entgegennahme geeigneten und
ermächtigten Person abgegeben (+)

Zugang erfolgt erst zum Zeitpunkt, in dem üblicherweise
Weiterleitung vom Boten an Erklärungsempfänger zu erwarten
Als zur Entgegennahme geeignete und ermächtigte Personen
gelten die, die im Haushalt des Empfängers leben

Hier: C hat unter Einschaltung des Erklärungsboten S dem im
Haushalt lebenden Lebensgefährten J, also ein
Empfangsbote, die Annahmeerklärung übermittelt
Weiterleitung der Erklärung noch am selben Tag zu
erwarten und sogar erfolgt

LÖSUNGSSKIZZE FALL 7

cc) Annahmeerklärung durch Übermittlung an Empfangsboten J des R zugegangen (+)

c) Kein Widerruf (+)

Hier: Annahmeerklärung wurde nicht widerrufen

d) Annahme des Angebot des R durch C (+)

3. Annahmefähigkeit des Angebots (+)

Annahme rechtzeitig erfolgt?

Vor.: Annahme gem. § 148 BGB nur innerhalb Frist möglich (+)

Hier: R hat Angebot bis zum 14.11. befristet. An diesem Tag Übermittlung der Annahmeerklärung erfolgt

LÖSUNGSSKIZZE FALL 7

4. Übereinstimmung (+)

Hier: Angebot des R stimmt mit Annahme der C überein

5. Vertragsschluss (+)

II. Vertragsinhalt (+)

Hier: inhaltlich KV i.S.d. § 433 BGB

III. Wirksamkeit (+)

Hier: keine Wirksamkeitshindernisse ersichtlich

LÖSUNGSSKIZZE FALL 7

IV. Zwischenergebnis

Anspruch erworben (+)

B. Anspruchsverlust (-)

C. Durchsetzbarkeit (+)

D. Ergebnis

C Anspruch auf Übereignung der Manolo Blahnik gem. § 433 I BGB (+)

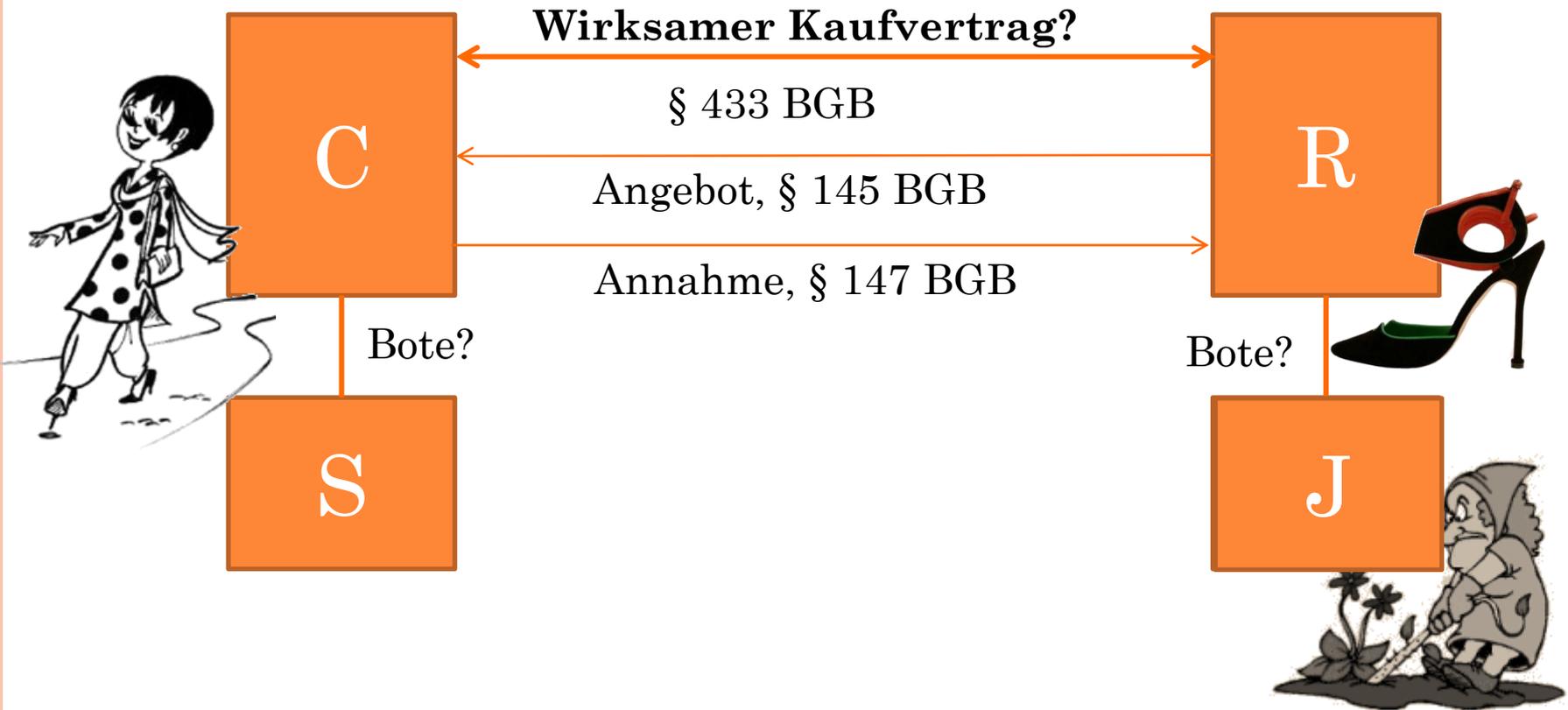
FALL 7 – ABGABE UND ZUGANG VON WILLENSERKLÄRUNGEN

Fallabwandlung

Wie oben, aber: S trifft im Haus des R nicht auf den Lebensgefährten J, sondern auf die Gärtnerin Wilma Konradi (K). Diese leitet die Erklärung und das Geld am nächsten Tag (15.11.) an R weiter.

Hat C einen Anspruch auf Übereignung der Manolo Blahnik?

GRAFISCHE SKIZZE FALLABWANDLUNG



LÖSUNGSSKIZZE FALLABWANDLUNG

Ausgangsfrage:

Hat C einen Anspruch auf Übereignung der Manolo Blahnik?

Anspruchsgrundlage: § 433 I BGB

Voraussetzungen:

- Anspruch erworben
- Anspruch nicht verloren
- Anspruch durchsetzbar

LÖSUNGSSKIZZE FALLABWANDLUNG

A. Anspruch erworben?

Voraussetzung: zwischen C und R Vertrag geschlossen, inhaltlich KV
i.S.d. § 433 BGB und dieser wirksam

I. Vertragsschluss

Vor.: zwei übereinstimmende Willenserklärungen;

Angebot (§ 145 BGB) und Annahme (§ 147 BGB); Annahme
muss zu Zeitpunkt erfolgen, in der Angebot noch bindend
(§ 146 BGB)

LÖSUNGSSKIZZE FALL 7

1. Angebot durch R i.S.d. § 145 BGB (+)

2. Annahme durch C

a) Abgabe einer WE mit Inhalt Annahme

aa) Persönlich (-)

bb) Durch einen Dritten(+)

cc) Annahmeerklärung des C unter Einschaltung eines Boten (+)

LÖSUNGSSKIZZE FALL 7

b) Zugang

P Fraglich ob WE dem R zugegangen ist

aa) Persönlich (-)

Hier: S trifft R in seinem Haus nicht selbst an, sondern dessen Gärtnerin K

LÖSUNGSSKIZZE FALL 7

bb) Zurechnung

Annahmeerklärung K als Empfangsbote zugegangen?

Vor.: WE einer zur Entgegennahme geeigneten und
ermächtigten Person abgegeben

Fraglich ob K tauglicher Empfangsbote ist

Zufällig im Haus anwesende Dienstleister zwar als geeignet,
aber nicht als ermächtigt angesehen, eine Erklärung für
Empfänger anzunehmen sondern vielmehr Erklärungsbote des
Absenders

Zugang liegt erst dann vor, wenn Erklärung tatsächlich an
Adressat übermittelt wird

LÖSUNGSSKIZZE FALL 7

bb) Zurechnung

Hier: C ihre Annahme unter Einschaltung Erklärungsbotin S der im Haushalt anwesenden Gärtnerin K erklärt
K ist Gärtnerin des R und damit ein zufällig im Haus anwesender Dienstleister

Tauglicher Empfangsbote (-)

Zugang Annahmeerklärung ist erst gegeben, wenn R Erklärung tatsächlich übermittelt bekommt (+)

Hier: K leitet Annahmeerklärung R am 15.11. tatsächlich weiter

LÖSUNGSSKIZZE FALL 7

cc) Annahmeerklärung durch Übermittlung an Empfangsboten K des R zugegangen (+)

c) Kein Widerruf (+)

Hier: Annahmeerklärung wurde nicht widerrufen

d) Annahme des Angebot des R durch C (+)

3. Annahmefähigkeit des Angebots (-)

Annahme rechtzeitig erfolgt? (-)

C untauglichen Empfangsboten bedient

Zugang der Annahmeerklärung erst wenn Erklärung tatsächlich an Empfänger weitergeleitet

Hier: R Angebot bis 14.11. befristet

Weiterleitung der Annahme durch K erst am 15.11.

LÖSUNGSSKIZZE FALL 7

4. Vertragsschluss (-)

II. Zwischenergebnis

Anspruch erworben (-)

B. Ergebnis

C Anspruch auf Übereignung der Manolo Blahnik gem. § 433 I BGB (-)

FRAGEN?